



## **Satzung der Eugen- und Elisabeth-Reintjes-Stiftung in Emmerich am Rhein vom 05.09.1980**

Getragen von dem Wunsch, in ihrer Vaterstadt Emmerich am Rhein der Jugend und der gesamten Einwohnerschaft Sport- und Erholungsstätten zu schaffen, sowie den Alten und Kranken eine gute Unterbringung und Betreuung zu gewähren, haben die Eheleute, Fabrikant Eugen Reintjes, und Elisabeth, geb. van Munster, für den Bau der städtischen Sportanlagen (Eugen-Reintjes-Stadion und städtisches Hallenbad), sowie für das St.-Willibrord-Spital nebst dem Altenwohnheim bereits namhafte Beträge gespendet. Um die Unterhaltung dieser Sportanlagen oder Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege für die Zukunft zu sichern oder zu erleichtern, haben die Eheleute Reintjes am 7. Februar 1964 die

“Eugen- und Elisabeth-Reintjes-Stiftung“

errichtet.

Die Stiftung hat folgende Satzung:

### § 1

Die “Eugen- und Elisabeth-Reintjes-Stiftung“ ist eine selbstständige örtliche Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Emmerich am Rhein.

### § 2

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken, und zwar folgenden:

Die Zinsen oder sonstigen Erträge des Stiftungsvermögens sollen je zur Hälfte der Stadt Emmerich am Rhein und der St.-Willibrord-Spital Emmerich-Rees gGmbH zufallen.

Die Stadt Emmerich am Rhein hat die ihr zufallende Hälfte für den laufenden Unterhalt der Sport- und Erholungsstätten der Stadt Emmerich - das sind z. Zt. das Eugen-Reintjes-Stadion, das Freibad, sowie das Hallenbad - und etwaige Überschüsse für Verbesserungen und Erweiterungen bestehender, sowie Errichtung neuer Sport- und Erholungsanlagen zu verwenden.

---

<sup>2)</sup> § 2 Abs. 2 i.d.F.d. Satzungsänderung vom 04.03.1999



### § 3

Das Stiftungsvermögen besteht aus 2.624.000,00 DM / 1.341.629,80 Euro <sup>2)</sup> Nennwert Wertpapieren (Stand: 31.12.1998), die sich im Depot der Commerzbank AG, Filiale Emmerich in Emmerich am Rhein befinden und Grundbesitz in Größe von 286.050 ha (Stand: 31.12.1998) = 69.300,00 DM / 35.432,53 Euro Einheitswert. Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 <sup>1)</sup>

Organ der Stiftung ist der Vorstand.  
Der Vorstand besteht

1. aus dem jeweiligen Bürgermeister oder Vertreter im Amt der Stadt Emmerich am Rhein als Vorsitzenden,
2. aus der jeweiligen Stadtkämmerin oder dem für das Finanzwesen zuständigen <sup>2)</sup> Beamten der Stadt Emmerich am Rhein
3. aus dem jeweiligen Ärztlichen Direktor der St.-Willibrord-Spital Emmerich-Rees <sup>2)</sup> gGmbH während der Dauer der Amtszeit oder dessen Vertreter im Amt,
4. aus dem jeweiligen Geschäftsführer der St.-Willibrord-Spital Emmerich-Rees <sup>2)</sup> gGmbH oder dessen Vertreter im Amt,
5. aus dem jeweiligen leitenden Direktor des Filialkreises der Commerzbank AG, Filiale Emmerich in Emmerich am Rhein oder - falls in Emmerich eine Filiale dieser Bank nicht mehr bestehen sollte - aus einem von den übrigen Vorstandsmitgliedern der Stiftung für die Dauer seiner Amtszeit zu wählenden Direktor eines anderen in Emmerich ansässigen Kreditinstitutes,
6. aus einem in der Stadt Emmerich am Rhein ansässigen Notar, der von den übrigen Vorstandsmitgliedern für die Dauer seiner Amtszeit gewählt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

---

<sup>1)</sup> § 4 i.d.F.d. Satzungsänderung vom 03.12.1987

<sup>2)</sup> § 3 S. 1 und § 4 Nr. 2, 3 und 4 i.d.F.d. Satzungsänderung vom 04.03.1999



## § 5

Die Stiftung wird von dem Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied <sup>2)</sup> gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## § 6

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. Überwachung der Geschäftsführung.

## § 7

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 8

Die Geschäftsführung wird von der Stadtverwaltung Emmerich ausgeübt.

## § 9

Beschlüsse des Vorstandes über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen je zur Hälfte an die Stadtgemeinde Emmerich und die St.-Willibrord-Spital Emmerich-Rees gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden müssen.

---

<sup>2)</sup> § 5 und § 9 i.d.F.d. Satzungsänderung vom 04.03.1999



## § 10

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist die Bezirksregierung in Düsseldorf. <sup>2)</sup>

### Genehmigung

Im Rahmen der mir obliegenden Stiftungsaufsicht genehmige ich gemäß § 30 Stiftungsgesetz NRW die vom Kuratorium der "Eugen- und Elisabeth-Reintjes-Stiftung" on Emmerich am Rhein vom 05.08.1980 beschlossene Neufassung der Satzung zur Anpassung an das Stiftungsgesetz.

Düsseldorf, den 5. September 1980  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
gez. Noltze (Siegel)

#### 15.2.1 - St. 262

##### 1. *Genehmigung der Satzungsänderung:*

Hiermit genehmige ich gemäß § 12 i.V.m. § 16 Stiftungsgesetz NRW die vom Vorstand der "Eugen- und Elisabeth-Reintjes-Stiftung" Emmerich am 03.12.1987 beschlossene Änderung der Satzung betr. § 4.

Düsseldorf, den 19. Februar 1988  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
gez. Goetzens (Siegel)

##### 2. *Genehmigung der Satzungsänderung:*

Hiermit genehmige ich gemäß § 12 i.V.m. § 16 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) die vom Vorstand der "Eugen- und Elisabeth-Reintjes-Stiftung" am 04.03.1999 beschlossene Satzungsänderung (§ 2 Abs. 2, § 3 Satz 1, § 4 Nr. 2, 3 und 4, § 5, § 9 Abs. 2 und § 10).

Düsseldorf, den 12. April 1999  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Im Auftrag  
gez. Növer (Siegel)

---

<sup>2)</sup> § 10 i.d.F.d. Satzungsänderung vom 04.03.1999